

voller Betriebsjahre einen durchschnittlichen Reinertrag von mindestens 4 Procent auf das ganze Actienkapital gewährt hat.

Nach 25 Jahren steht es in der Wahl der Regierungen, das Verhältniß fortbestehen zu lassen oder die Bahn gegen vollständige Entschädigung der Actionairs zu übernehmen. Nach der hierbei aufgestellten Berechnungsweise nehmen hiernach die Staatskassen nur dann eine Wiedervergütung der möglicherweise im Anfange von ihnen gebrachten Opfer in Anspruch, wenn der Durchschnittsertrag, welcher der Entschädigung und Kapitalisirung zum Grunde zu legen ist, über 5 Procent beträgt. — Dabei wird zugleich die Sicherung des den Regierungen gebührenden Einflusses auf die Verwaltung ausgesprochen.

Darf nun nicht verkannt werden, daß in dieser Art der Betheiligung manche der Nachtheile auch liegen, die in der einfachen Zinsgarantie für den Staat enthalten sind, so ist dieß doch unbestreitbar in einem viel mindern Grade der Fall, und die wesentlichsten Vortheile dieser Modalität vor der der Zinsgarantie dürften folgende sein.

Zunächst ist das Maß der Opfer, welche der Staat im ungünstigsten Falle zu bringen hat, weit kleiner und weit leichter zu übersehen, deshalb aber auch in viel minderm Grade störend für den Voranschlag d. s. Staatshaushaltes. — Während aus einer Zinsgarantie von z. B. 20 Millionen Thalern à 3½ Procent eine Ungewißheit für das Budget von 700,000 Thalern erwächst, so wird diese Ungewißheit bei einer Betheiligung für den dritten Theil auf 233,000 Thaler — und falls der Staat seinen Kapitalantheil unter 3½ Procent Zinsen beschaffen kann, auf einen noch kleineren Betrag reducirt.

Ferner bleibt die Gesellschaft an dem Erfolge des Unternehmens und an dessen zweckmäßiger und ökonomischer Leitung in weit höherem Grade interessirt, wenn nicht der Staat ihr durch Garantie angemessener Zinsen gleichsam ein bequemes Ruheflößen bereitet, sondern sich darauf beschränkt, sie vor unverhältnißmäßigem Verlust sicher zu stellen. — Es wird damit bis zu einem bestimmten Grade das mit einer Zinsgarantie verknüpfte höchst nachtheilige Verhältniß beseitigt, daß die Verwaltung des Unternehmens nicht in der Hand ist, die das nächste Interesse an deren Erfolg hat, und daß die Gesellschaft gesichert ist, — es möge das Unternehmen gut oder schlecht geleitet werden. — Das Fortbestehen eines hinreichenden Impulses zu einer zweckmäßigen Verwaltung wird dem Staate, den Unternehmern und dem Publikum zu Gute kommen.

Ferner ist der Einfluß des Staates auf die Verwaltung durch seine Stellung als Hauptactionair ein weit geregelter, gesicherter und geordneter, als wenn er denselben lediglich den gestellten Concessionsbedingungen verdanken soll. — Während er dort statutengemäß und als Actionair seine Stimme abzugeben hat, wie jeder andere Betheiligte, wird man hier immer nur die lästige Controle des Staates den Actionairen gegenüber erblicken und das Verhältniß leicht ein getrübt und unhaltbares werden.

Ein fernerer wichtiger Vortheil der in Rede stehenden Betheiligung des Staates ist, daß während in schlechten Jahren seine Opfer nicht so groß sein werden, als bei der Zinsgarantie für das Kapital, er in guten Jahren die Dividende mit bezieht, die auf seinen Antheil fällt. —

So steht die Betheiligung des Staates mit einer bestimmten Quote des Actienkapitals unter Verzichtleistung von Zinsen u. d. für bis zu einer gewissen Höhe des Bahn-ertrages in aller Weise in der Mitte zwischen den Systemen

des Staatsbaues einerseits und der Zinsgarantie andererseits und allen Vortheilen und Nachtheilen, die man für und gegen diese Systeme anführen mag.

Die hohe Staatsregierung spricht die Nothwendigkeit aus, daß sie Seiten der Stände, weder an eine bestimmte Art, noch eine bestimmte Höhe der Staatsbetheiligung gebunden, vielmehr ihr die Ermächtigung ertheilt werde, je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in Beziehung auf die verschiedenen Bahnen und der Zeit, zu welcher sie gerade ins Leben treten sollen, die ihnen zu gewährenden Begünstigungen zu stipuliren.

Hat die Deputation im Allgemeinen anzuerkennen, daß die Verhältnisse in Beziehung auf die einzelnen Bahnrichtungen verschieden sein werden und in Beziehung auf die Gunst oder Ungunst des Publikums für Eisenbahnunternehmungen gerade zur Zeit ihrer Begründung verschieden sein können, daß ferner für Sachsen die Nothwendigkeit einmal feststeht, die verzeichneten Bahnen zu begründen, so liegt hierin, wie bereits bemerkt, zugleich das Anerkenntniß der Nothwendigkeit, der Regierung für Maß und Modalität der Unterstützung nicht eine zu beschränkte, den Zweck zu sehr gefährdende Ermächtigung zu ertheilen. — Wäre die Deputation mit der hohen Staatsregierung rücksichtlich der relativen Zweckmäßigkeit der einen oder andern Staatsunterstützung des Eisenbahnwesens überhaupt verschiedener Meinung, so würde sie sich veranlaßt sehen müssen, ihrer geehrten Kammer eine strenge Begrenzung der auszusprechenden Ermächtigungen anzuempfehlen; — da aber dieß nicht der Fall ist, da die Deputation dieselben Ansichten über die vorzugsweise ins Auge zu fassende Art der Unterstützung hegt, als die Regierung, und da Letztere nur dann theilweise davon abgehen, oder die Unterstützung erweitern will, wenn es zur Erreichung des Zweckes unumgänglich erforderlich ist, da ferner es sich zunächst nur um Vollziehung der mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge handelt, und da endlich die Deputation bei der hohen Kammer wohl dasselbe Vertrauen zu der Umsicht der hohen Staatsregierung in Begründung dieser wichtigen Angelegenheit voraussetzen darf, welches sie selbst fühlt, so spricht sich die Deputation dahin aus, daß

- 1) für die Vollziehung der mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge, die Regierung unter allen Umständen zu ermächtigen sein werde;
- 2) wenn dabei mit einer Betheiligung des Staats in weiter unten bezeichneter äußerster Grenze, Privatunternehmer nicht zu finden wären, die Regierung das System des exclusiven Staatsbaues in erneuerte sorgsame Erwägung ziehen möge;
- 3) wegen der erst später zu bauenden Binnenbahnen die Bestimmung der Art der Ausführung künftiger Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen vorzuzubehalten sei. —

Die Deputation geht hierbei von den, auch von den königlichen Herren Commissarien anerkannten Voraussetzungen aus, daß immer zuerst und vorzugsweise diejenige Modalität der Staatsunterstützung in Frage kommen wird und soll, welche dem sächsisch-baierischen Unternehmen gewährt worden ist, daß, wenn voraussichtlich damit nicht auszukommen, dann zunächst das Maß dieser Unterstützung etwas zu erweitern, nicht aber die Modalität zu verändern sein, und daß erst dann, wenn auch damit das Unternehmen nicht begründet werden könnte, eine Aenderung in der Unterstützungsmodalität überhaupt eintreten würde.